

## Protokoll

(Erster Versuch eines Vergleichs)

über die Verhandlung des Bundesparteigerichtes am 09.01.1962, 16.00 Uhr, in den Räumen der Bundesgeschäftsstelle, Bonn.

Gegenwärtig:

Oberbürgermeister Dr. Daniels (Bonn)

-als Vorsitzender-

Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg (Trier)

Frau A. Ackermann (Ludwigshafen)

Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn (Krefeld)

Justizrat Dr. Weber (Koblenz)

-als Beisitzer-

K. Vogel (Bundesgeschäftsstelle) (bis 17.25 Uhr)

-als Protokollführer-

Zur Verhandlung in der Beschwerdesache R./Z. (W.) erschien in Vertretung der Beschwerdeführer Herr Rechtsanwalt Dr. H. aus W., in Vertretung des Landesverbandes Hessen Herr Rechtsanwalt E. aus B.

Der Vorsitzende berichtete über den Sach- und Streitstand.

Herr Rechtsanwalt E. bezweifelte die Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes für H., da der Landesverband H. eingetragener Verein sei.

Der Vertreter der Beschwerdeführer erklärte dazu, diese Meinung werde offensichtlich vom Landesschiedsgericht H. nicht geteilt, wie die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses beweise.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlung erklärte der Vorsitzende, die Satzung mit dem Entwurf der Parteigerichtsordnung habe dem Bundesparteitag vorgelegen. Von Seiten des Landesverbandes H. oder seiner Delegierten seien Bedenken nicht vorgetragen worden. Das Statut sei mit den Stimmen aus H. gebilligt worden. Die Satzungen der Landesverbände dürften dem Bundesstatut gemäß § 41 nicht

widersprechen. So sei der Landesverband H. verpflichtet, entgegenstehende Bestimmungen der eigenen Satzung zu ändern. Bisher sei dem jedoch noch nicht Rechnung getragen worden.

Das Bundesparteigericht halte sich in der zur Verhandlungen anstehenden Sache für zuständig.

Das Gericht erörterte mit den Beteiligten die Möglichkeiten eines Vergleiches. Der Vorsitzende schlug vor, sich auf den ursprünglichen Vergleichsvorschlag des Schiedsgerichtes H. zu einigen.

Der Vertreter der Beschwerdeführer stimmte dem Vergleichsvorschlag zu.

Der Vertreter des Landesverbandes H. erklärte, er sehe keine Möglichkeit, über den Beschluß des Landesvorstandes hinauszugehen.

Herr Justizrat Dr. Weber versuchte eine Vermittlung zwischen den beiden Standpunkten und schlug eine neue Formulierung des Vergleichsvorschlages vor. Es wurde schließlich folgende Formulierung beschlossen.

Die Beschwerdeführer geben folgende Erklärung ab:

"Unser Standpunkt zur Frage der atomaren Bewaffnung der Bundeswehr war von Gewissensgründen bestimmt. Diese haben sich inzwischen nicht geändert.

Wir haben geglaubt, unsere Auffassung durch unsere Unterschrift unter den Aufruf des Ausschusses "Kampf dem Atomtod" zum Ausdruck bringen zu sollen.

Wir bedauern, daß wir durch unsere Beteiligung an einer vorwiegend von Gegnern der CDU getragenen und von ihnen weit über die Frage der atomaren Bewaffnung hinaus ausgedehnten Aktion der CDU Schwierigkeiten bereitet haben, und bedauern insoweit unsere Unterschrift".

Nach Abgabe einer derartigen Erklärung durch die Beschwerdeführer werden die gegen sie eingeleiteten Ausschlußverfahren als erledigt angesehen.

Frist zur Stellungnahme: 31. März 1962

Schluß der Verhandlung: 18.00 Uhr

Bonn, den 10.01.1962

## Protokoll

(Abgeänderter Vergleich)

über die Sitzung des Bundesparteigerichts am 10.03.1964 im Sitzungssaal der Bundesgeschäftsstelle,  
Bonn, Nassestr. 2

Beginn: 18.30 Uhr

Das Bundesparteigericht unter dem Vorsitz von

Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniels

und den Beisitzern:

Frau Ackermann

Frau Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg

Herr Rechtsanwalt Henrichs

Herr Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn

verhandelte in dem Parteigerichtsverfahren

R. und Z., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. H.,

- Beschwerdeführer -

./.

den Landesvorstand der CDU H., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt E. MdL,

- Beschwerdegegner -

Für den Landesverband H. erklärte Rechtsanwalt E., daß der Landesverband nach wie vor auf seinen Vorwurf parteischädigenden Verhaltens bestehe. Es reiche nicht aus, wenn die Gegenseite bedaure, daß der CDU durch ihr Verhalten Schaden entstanden sei. Der Landesvorstand respektiere die Gewissensgründe der Beschwerdeführer, aber diese berechtigten sie nicht dazu, sich in einem parteiinternen Kampf parteipolitischer Gegner zu bedienen; das folge nun einmal aus der Parteidisziplin.

Der Vertreter des Beschwerdeführers bejahte grundsätzlich die Notwendigkeit einer Parteidisziplin, doch gäbe es auch Grenzen, wie in dem vorliegenden Streitfall um die atomare Bewaffnung der Bundeswehr. Eine derartige Auseinandersetzung rein parteiintern auszutragen, sei nicht möglich.

Für den Landesverband H. erklärte sich Rechtsanwalt E. vergleichsbereit, Rechtsanwalt Dr. H. für den Beschwerdeführer ebenfalls unter der Bedingung, daß die Formulierung wegfällt "... und bedauern insofern unsere Unterschrift".

Schließlich einigte man sich auf folgende Formulierung "... und werden (eventuell mit dem Zusatz: In ähnlich gelagerten Fällen), solange wir Mitglieder der CDU sind, ein derartiges Verhalten nicht wiederholen".

Die Formulierung "... und bedauern insofern unsere Unterschrift" wird gestrichen.

Für den Landesverband erklärte Rechtsanwalt E., er sei bevollmächtigt zu einer derartigen Abwandlung. Für den Beschwerdeführer behielt sich Herr Dr. H. die Rücksprache mit seinen Mandanten vor.

Als Frist für die Abgabe der endgültigen Erklärung der Beschwerdeführer wurde der 24.03.1964 festgelegt.

Für den Fall einer Ablehnung erklärten sich die beiden Parteien damit einverstanden, daß das Gericht schriftlich entscheide.

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr